



**MODIFICATION DU
PLAN D'AMENAGEMENT GENERAL
« WOLLEFSMILLEN » A WASSERBILLIG**

Plan d'aménagement général

- **Etude préparatoire partielle**
- **partie graphique**
- **partie écrite**
- **Fiche de présentation**

Dossier pour le vote du conseil communal

MÄERTERT-WAASSERBÉLLEG

Commune
de MERTERTAdministration communale
de Mertert
1-3, Grand Rue
L-6630 Wasserbillig
Tel. (+352) 74 00 16-1
www.mertert.luLSC360
4, rue Albert Simon
L-5315 Contern
Tél. : +352 26 390-1

Références

N° de référence 20190609-ZP_ZILM

Référence
rapport "P:\LSC360\2019\20190609-ZP_ModPAG-PAPQE_Wollefsmillen\C_Documents\C1_PAG\
C15_Dossier_vote_CC_date\20190609-ZP_ModPAG_Wollefsmillen_C_vote_20251030.docx"

Suivi/Assurance qualité

Rédigé par	BBF	05/2019
		10/2023
		04/2025
		10/2025
Vérifié par	ABM	04/2025
		10/2025

Résumé et modifications

-	Version initiale	Oktober 2023
A	Modifications suite aux avis du MECB (réf. 98713-PS/5) et de la Commission d'Aménagement (réf. 28C/022/2024)	August 2024
B	Modifications suite à l'avis complémentaire du MECB (réf. 98713-PS/7.2Compl)	April 2025
C	Modification pour vote complémentaire du conseil communal	Oktober 2025

SOMMAIRE

1	ÄNDERUNGEN NACH STELLUNGNAHME UMWELTMINISTERIUM / PLANUNGSKOMMISSION	5
1.1	Änderungsvorschläge für den schriftlichen Teil des PAG	5
1.1.1	Definition der <i>zone spéciale</i> „Wollefsmillen“	5
1.1.2	Definition der <i>zone de servitude « urbanisation » - type cours d'eau [CE]</i>	7
1.2	Änderungsvorschläge für den grafischen Teil des PAG	10
1.2.1	Zone de servitude « urbanisation » - type cours d'eau [CE]	10
1.2.1	Zone de servitude « urbanisation » – type non-aedificandi	11
2	KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTS	12
3	MOTIVATION	13
4	ETUDE PRÉPARATOIRE	17
4.1	Inventar und Analyse der bestehenden Situation	17
4.1.1	Nationaler, regionaler und grenzüberschreitender Kontext	17
4.1.2	Demographie	19
4.1.3	Wirtschaftliche Situation	19
4.1.4	Eigentumsverhältnisse	19
4.1.5	Siedlungsstrukturen	20
4.1.6	Öffentliche Einrichtungen	21
4.1.7	Mobilität	21
4.1.8	Wasserwirtschaft	22
4.1.9	Natürliche und menschliche Umwelt und Landschaft	23
4.1.10	Reglementarische und nicht-reglementarische Pläne und Projekte	26
4.1.11	Städtebauliches Entwicklungspotenzial	27
4.1.12	Dienstbarkeiten	27
4.2	Entwicklungskonzept	29
4.2.1	Städtebauliche Entwicklung	29
4.2.2	Mobilität	29
4.2.3	Landschaft	30
5	PARTIE GRAPHIQUE DU PAG	32
6	PARTIE ÉCRITE DU PAG	34
7	FICHES DE PRESENTATION	36
8	ANNEXES	37

1 ÄNDERUNGEN NACH STELLUNGNAHME UMWELTMINISTERIUM / PLANUNGSKOMMISSION

1.1 Änderungsvorschläge für den schriftlichen Teil des PAG

1.1.1 Definition der zone spéciale „Wollefsmillen“

Die Planungskommission sowie das Umweltministerium empfehlen folgende Änderungen bezüglich der Definition der zulässigen Aktivitäten in der SPEC-Zone „Wollefsmillen“ (Artikel 13bis):

Auszug Avis der Planungskommission (28C/022/2024):

En ce qui concerne le premier alinéa de la définition de la SPEC – *Wollefsmillen*, il est recommandé de reformuler celui-ci comme suit :

« La zone spéciale « Wollefsmillen » est réservée aux établissements industriels liés aux activités de production d'enrobés bitumeux. »

Auszug Avis des Umweltministeriums nach Art. 5 des mod. Naturschutzgesetzes (Réf. 98713-PS/5):

J'avise favorablement les modifications de la délimitation de la zone verte découlant du projet en question à condition que (voir également mon avis en vertu de l'article 7.2 de la loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement) :

- la formulation suivante soit choisie pour le premier alinéa de la définition de la SPEC – Wollefsmillen : « La zone spéciale « Wollefsmillen » est réservée aux établissements industriels liés aux activités de production d'enrobés bitumeux »¹,

¹ Il n'est pas nécessaire de mentionner « la transformation d'autres substances minérales issues de la démolition de constructions existantes » dans la définition, vu que la production d'enrobés bitumineux englobe une telle transformation.

Auszug Avis complémentaire des Umweltministeriums nach Art. 7.2 des mod. Gesetzes betreffend die Umweltprüfung verschiedener Pläne und Programme (Réf. 98713-PS/7.2Compl):

III. PRISE EN COMPTE DE L'ENVIRONNEMENT DANS LE CADRE DU PROJET DE MODIFICATION PONCTUELLE DU PAG

Alors que les modifications du projet de modification ponctuelle du PAG présentées dans le rapport environnemental adapté vont dans le bon sens, il est nécessaire que le projet soit adapté, en tenant compte des remarques suivantes :

- La définition de la SPEC – Wollefsmillen est à compléter par la disposition suivante :
« Sur les fonds de la zone spéciale « Wollefsmillen » situés à l'Ouest de l'autoroute A1, tout éclairage et toute construction sont interdits. Pendant la période du 1^{er} novembre au 15 avril, les activités générant des vibrations et/ou du bruit, comme le concassage, sont interdites. »

Da es sich bei dieser Änderung des PAG um eine Einklassierung aus der Grünzone in eine Bauzone handelt, ist laut Artikel 5 des geänderten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 eine Genehmigung seitens des Umweltministeriums notwendig. In der Regel lässt die Formulierung aus der Stellungnahme des Umweltministeriums („J'avise favorablement [...] à condition que [...]“) hier nur wenig Spielraum zur Interpretation

zu. Aufgrund des Vorhabens des ansässigen Unternehmens in Zukunft auch in innovative Technologien zur Aufbereitung von Straßenaufbruch zu investieren, wurde nach Rücksprache mit dem Umweltministerium folgende Definition der zulässigen Aktivitäten in der SPEC-Zone „Wollefsmillen“ (Artikel 13bis) als genehmigungsfähig erachtet:

[...] La zone spéciale « Wollefsmillen » est réservée aux établissements industriels liés aux activités de production et de transformation d'enrobés bitumeux ainsi que d'autres substances minérales issues de la démolition de constructions existantes. [...]

Zudem wird vom Umweltministerium in einer komplementären Stellungnahme nach Artikel 7.2 des geänderten Gesetzes vom 22. Mai 2008 betreffend die Umweltprüfung verschiedener Pläne und Programme, Referenz: 98713-PS/7.2Compl gefordert, die Definition der SPEC-Zone „Wollefsmillen“ um folgende Bestimmung zu ergänzen:

[...] Sur les fonds situés à l'Ouest de l'autoroute A1, tout éclairage et toute construction sont interdites. Pendant la période du 1^{er} novembre au 15 avril, les activités générant des vibrations et/ou du bruit, comme le concassage, y sont interdites. [...]

Da es sich beim zweiten Teil (Satz) dieser zusätzlichen Bestimmungen jedoch um Regelungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung (*gestion*) des Betriebsgelände während einer bestimmten Periode im Jahr handelt und diese nicht im Zusammenhang mit der Art der baulichen Nutzung stehen, besteht das Innenministerium darauf, in Absprache mit dem Umweltministerium, dass diese Bestimmungen nicht in den PAG einfließen sollen (s. Mail im Anhang).

Um diese zusätzliche Änderung im schriftlichen Teil des PAG zu ermöglichen, wird auf folgenden Ausschnitt in der Stellungnahme vom Umweltministerium vom 18. Juni 2024 (Ref.: 98713-PS/5) verwiesen, da es sich bei der Forderung aus der komplementären Stellungnahme, Referenz: 98713-PS/7.2Compl, um zusätzliche Minderungsmaßen handelt, welche die negativen Auswirkungen auf die Umwelt verringern und somit die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen PAG-Änderung gewährleisten:

Considérant que la modification de la délimitation de la zone verte soumise pour avis est contraire aux objectifs de l'article 1 de la loi modifiée du 18 juillet 2018 pour autant que des mesures d'atténuation suffisantes ne soient pas transposées dans la partie réglementaire du PAG ;

Der Schöffenrat schlägt vor den Artikel 13bis des schriftlichen Teils des PAGs entsprechend des mit dem Umweltministerium abgestimmten Vorschlags, sowie den, in Teilen, zusätzlichen Forderungen aus der komplementären Stellungnahme, Referenz: 98713-PS/7.2Compl, folgendermaßen anzupassen:

[...] La zone spéciale « Wollefsmillen » est réservée aux établissements industriels liés aux activités de production et de transformation d'enrobés bitumeux ainsi que d'autres substances minérales issues de la démolition de constructions existantes. Sur les fonds situés à l'Ouest de l'autoroute A1, tout éclairage et toute construction sont interdits. [...]

1.1.2 Definition der zone de servitude « urbanisation » - type cours d'eau [CE]

Zusätzlich zur Anpassung der Formulierung der zulässigen Aktivitäten in der SPEC-Zone „Wollefsmillen“, empfiehlt die Planungskommission folgende Änderung der Definition der zone de servitude „urbanisation“ – type cours d'eau [CE]:

Auszug Avis der Planungskommission (28C/022/2024):

En ce qui concerne la définition de la CE, elle propose de reprendre les éléments ci-dessous :

« La zone de servitude « urbanisation - cours d'eau » contribue à l'atteinte du bon état écologique des cours d'eau en vertu de la directive cadre sur l'eau (2000/60/CE) conformément à l'article 5 de la loi modifiée du 19 décembre 2008 relative à l'eau.

Cette servitude « urbanisation - cours d'eau », située de part et d'autre du cours d'eau, dont la largeur est adaptée au cours d'eau est mesurée à partir de la crête de la berge du cours d'eau si le cours d'eau est à ciel ouvert sinon à partir de l'axe du cours d'eau canalisé et elle comprend une bande enherbée ou boisée ou de manière exceptionnelle des constructions existantes.

Dans cette servitude, toute nouvelle construction, toute modification du terrain naturel ainsi que tout changement de l'état naturel sont prohibées. Cependant, des exceptions concernant des infrastructures techniques spécifiques (ouvrage de franchissement, réseaux, bassin d'orage, rétention d'eau) ou des aménagements et des travaux d'utilité publique après prise en considération de l'état actuel et projeté de la situation, mais aussi des mesures de renaturation pourront être autorisées si aucun impact négatif sur le cours d'eau et sa berge est démontré.

Les constructions existantes ne peuvent subir des transformations ou changements d'affectation qu'à condition que ces travaux ne compromettent pas l'objet et la destinée de la servitude. »

Im Rahmen der Genehmigungsprozedur des PAGs (2018/2019) wurde eine zone de servitude „urbanisation“ – cours d'eau [CE] auf Empfehlung der Planungskommission für ausgewählte Wasserläufe der Gemeinde Mertert eingeführt. Die Definition der zulässigen und nicht-zulässigen Aktivitäten wurde damals entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde festgelegt. Auch wenn die hier vorgeschlagene Formulierung der Planungskommission als etwas strenger bewertet werden kann, so ist sie jedoch auch präziser als die bisherige Formulierung. Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine Änderung der Formulierung alle Servituten dieser Art in der Gemeinde betreffen würde. Dies vor allem betreffend die anzunehmenden Breiten, die in der aktuell gültigen Fassung jeweils 5m ab Uferkamm beträgt, laut neuer Formulierung aber entsprechend des betroffenen Wasserlaufs festzulegen ist. Sollte der Anmerkung der Planungskommission Rechnung getragen werden, dann müsste die Gemeinde ggf. für alle Servituten [CE] eine Breite im grafischen Teil des PAGs festlegen.

Da eine Änderung der Definition der Servitude [CE] weitreichendere Änderungen für den gesamten PAG mit sich bringen würde, sollte eine Überlegung betreffend die Änderung der Definition nicht im Rahmen einer PAG-Änderung für eine konkrete Nutzungsänderung stattfinden.

Der Schöfferrat schlägt vor die Definition der zone de servitude „urbanisation“ – type cours d'eau [CE] nicht im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung anzupassen, sondern im Rahmen einer themenübergreifenden PAG-Änderung vorzusehen.

1.1.3 Definition der zone de servitude « urbanisation » - type « non-aedificandi » [NA]

Auszug Avis der Planungskommission (28C/022/2024):

Vu que la servitude NA interdit tout type de construction, d'aménagement ou de dépôt de matériaux ainsi que les remblais et déblais de terrain, il est recommandé de vérifier la pertinence de vouloir classer les fonds superposés par cette servitude en tant que zone destinée à être urbanisée.

Auszug Avis des Umweltministeriums nach Art. 5 des mod. Naturschutzgesetzes (Réf. 98713-PS/5):

J'avise favorablement les modifications de la délimitation de la zone verte découlant du projet en question à condition que (voir également mon avis en vertu de l'article 7.2 de la loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement) :

- les dispositions et les dimensions de la zone de servitude « urbanisation » - type « non aedificandi » (NA) soient définies en tenant compte des résultats du complément du rapport environnemental et de l'évaluation sommaire des incidences revue et actualisée. Le cas échéant, les fonds superposés par cette servitude devront être maintenus en zone verte,

Auszug Avis complémentaire des Umweltministeriums nach Art. 7.2 des mod. Gesetzes betreffend die Umweltprüfung verschiedener Pläne und Programme (Réf. 98713-PS/7.2Compl):

- La surface superposée par la servitude NA est à maintenir en zone verte. Un classement en tant que zone de verdure (VERD) s'avère approprié.
- Pour la définition de la servitude NA, les dispositions suivantes sont à retenir :
 « La zone de servitude « urbanisation » de type « non-aedificandi » doit rester libre de tout type de construction, d'aménagement ou de dépôt de matériaux, à l'exception d'une clôture franchissable par la faune. Les remblais et déblais de terrain sont interdits.
 Sur les fonds adjacents à la zone spéciale « Wollefsmillen », une clôture franchissable par la faune est à installer. Par ailleurs, un écran de verdure dense de 5,00 m de largeur, composé de haies et arbres d'essences indigènes, est à planter à l'intérieur de la présente zone de servitude « urbanisation » à proximité de la clôture. La partie restante de la zone de servitude « urbanisation » est à céder à la succession écologique, à l'exception de la partie garantissant un accès à l'entrée aux galeries. La clôture de même que l'écran de verdure sont à aménager de façon que l'accès à l'entrée aux galeries soit garanti. »

Da es sich bei dieser Änderung des PAG um eine Einklassierung aus der Grünzone in eine Bauzone handelt, ist laut Artikel 5 des geänderten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 eine Genehmigung seitens des Umweltministeriums notwendig. In der Regel lässt die Formulierung aus der Stellungnahme des Umweltministeriums („J'avise favorablement [...] à condition que [...]“) hier keinen Spielraum zur Interpretation zu.

Im Rahmen der parallellaufenden strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden in der Stellungnahme (Referenz: 98713-PS/7.2) nach Artikel 7.2 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008 vom 18. Juni 2024, eine Überarbeitung der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) im Bereich „Flora, Fauna und Biodiversität“, sowie eine Überarbeitung des FFH-Screenings gefordert. Die überarbeiteten Dokumente wurden dem Umweltministerium im Herbst 2024 erneut zur Verfügung gestellt. Eine komplementäre Stellungnahme (Referenz: 98713-PS/7.2Compl) nach Artikel

7.2 zu der überarbeiteten DEP und FFH-Screening vom 16.01.2025, fordert, dass die Definition der Servitude „non-aedificandi“ mit präzisen Bestimmungen zur Einzäunung und Nutzung der Fläche ergänzt werden soll.

Der Schöfferrat schlägt vor den Artikel 26 Punkt j) des schriftlichen Teils des PAGs entsprechend des mit dem Umweltministerium abgestimmten Vorschlags, sowie den, in Teilen, zusätzlichen Forderungen aus der komplementären Stellungnahme, Referenz: 98713-PS/7.2Compl, folgendermaßen anzupassen:

[...] La zone de servitude „urbanisation » de type « non-aedificandi » doit rester libre de tout type de construction, d'aménagement ou de dépôt de matériaux, é l'exception d'une clôture franchissable par la faune. Les remblais et déblais de terrains sont interdits.

Sur les fonds adjacents à la zone spéciale « Wollefsmillen », une clôture franchissable par la faune est à installer. Par ailleurs, un écran de verdure dense de 5,00 mètres de largeur, composé de haies et arbres d'essences indigènes, est à planter à l'intérieur de la présente zone de servitude « urbanisation » à proximité de la clôture. La partie restante de la zone de servitude « urbanisation » est à céder à la succession écologique, à l'exception de la partie garantissant un accès à l'entrée aux galeries. La clôture de même que l'écran de verdure sont à aménager de façon que l'accès à l'entrée aux galeries soit garanti.

La clôture franchissable par la faune devra correspondre à une clôture construite en matériaux non reluisants, de couleur neutre, sous forme de clôture à piquets en métal ou en bois avec du fil de fer, de clôture en bois à deux lisses, ou encore de clôture en treillis non soudé dont les mailles inférieures présentent une ouverture de maille ou une distance par rapport au sol d'au moins 0,15 mètres. La hauteur de la clôture devra être inférieure ou égale à 1,50 mètres à compter du niveau du terrain naturel. [...]

1.2 Änderungsvorschläge für den grafischen Teil des PAG

1.2.1 Zone de servitude « urbanisation » - type cours d'eau [CE]

Auszug Avis der Planungskommission (28C/022/2024):

Ensuite, la servitude CE pourrait être superposée aux infrastructures existantes pour permettre une future amélioration du cours d'eau. Pour le cours d'eau « *Sernigerbaach* », à ciel ouvert ou canalisé, une servitude de 5 m de large de part et d'autre est recommandée.

[...]

En dernier lieu, la servitude CE devrait également être définie sur la SPEC - *Wollefsmillen* le long de la partie Nord-Ouest du cours d'eau « *Sernigerbaach* ».

Auszug Avis des Umweltministeriums nach Art. 5 des mod. Naturschutzgesetzes (Réf. 98713-PS/5):

J'avise favorablement les modifications de la délimitation de la zone verte découlant du projet en question à condition que (voir également mon avis en vertu de l'article 7.2 de la loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement) :

- la servitude CE soit définie sur la SPEC - *Wollefsmillen* le long de la partie Nord-Ouest du cours d'eau « *Sernigerbaach* ».

Die Planungskommission empfiehlt in ihrer Stellungnahme, dass die *zone de servitude „urbanisation“ – cours d'eau [CE]* auch über bestehende Infrastrukturen gelegt werden soll, damit eine zukünftige Aufwertung des Wasserlaufs stattfinden kann. Die Servitude soll eine Breite von 5m beidseitig des „Sernigerbaach“ aufweisen.

Die vorliegende Änderung des PAGs wurde entsprechend dem geänderten Gesetz vom 22 Mai 2008 *relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Auf Basis der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wurde seitens des Ministeriums eine Stellungnahme (Avis 6.3) verfasst und der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung des Dossiers zugesendet. In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ hatte das Umweltministerium bereits die Aussage getroffen, dass eine Servitude „cours d'eau“ vorgesehen werden soll. Die Anforderungen an diese Servitude waren damals folgende:

de développement de la future zone spéciale. Dans ce contexte, il est également indiqué de se prononcer sur une servitude « cours d'eau » pour réduire au maximum l'impact sur le cours d'eau et pour rendre possible une future renaturation. Cette servitude pourrait également être superposée aux infrastructures existantes pour permettre une future amélioration du cours d'eau. Pour le cours d'eau *Sernigerbaach*, à ciel ouvert ou canalisé, l'AGE recommande une servitude de 5 m de largeur de part et d'autre.

Diesen Anforderungen wurde damals bereits im grafischen Teil des PAGs Rechnung getragen. Es wurde eine *zone de servitude „urbanisation“ – cours d'eau* über den „Sernigerbaach“ und dessen Uferbereich gelegt (Parzelle des Bachlaufs + 5,00m ab Parzellengrenze).

Der zweite Abschnitt in der Stellungnahme der Planungskommission, der ebenfalls in der Stellungnahme vom Umweltministerium auftaucht, zielt auf eine Verlängerung der Servitude [CE] in nord-westlicher Richtung ab.

Der Schöffenrat schlägt vor, den Stellungnahmen Folge zu leisten und die Verlängerung der Servitude [CE] in Richtung Nordwesten im grafischen Teil des PAG vorzusehen.

1.2.1 Zone de servitude « urbanisation » – type non-aedificandi

Auszug Avis der Planungskommission (28C/022/2024):

Vu que la servitude NA interdit tout

type de construction, d'aménagement ou de dépôt de matériaux ainsi que les remblais et déblais

de terrain, il est recommandé de vérifier la pertinence de vouloir classer les fonds superposés

par cette servitude en tant que zone destinée à être urbanisée.

Auszug Avis des Umweltministeriums nach Art. 5 des mod. Naturschutzgesetzes (Réf. 98713-PS/5):

J'avise favorablement les modifications de la délimitation de la zone verte découlant du projet en question à condition que (voir également mon avis en vertu de l'article 7.2 de la loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement) :

- les dispositions et les dimensions de la zone de servitude « urbanisation » - type « non aedificandi » (NA) soient définies en tenant compte des résultats du complément du rapport environnemental et de l'évaluation sommaire des incidences revue et actualisée. Le cas échéant, les fonds superposés par cette servitude devront être maintenus en zone verte,

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei dieser Änderung des PAG um eine Einklassierung aus der Grünzone in eine Bauzone. Diese unterliegt laut Artikel 5 des geänderten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 somit einer Genehmigung seitens des Umweltministeriums. In der Regel lässt die Formulierung aus der Stellungnahme des Umweltministeriums („J'avise favorablement [...] à condition que [...]“) hier keinen Spielraum zur Interpretation zu.

Die komplementäre Stellungnahme (Referenz: 98713-PS/7.2Compl) nach Artikel 7.2 zu der überarbeiteten DEP und FFH-Screening vom 16.01.2025, betreffend die Überarbeitung der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) im Bereich „Flora, Fauna und Biodiversität“, sowie die Überarbeitung des FFH-Screenings, fordert, dass der mit der Servitude „non-aedificandi“ überlagerte Zone in der Grünzone verbleiben soll. Die überlagernde Servitude „non-aedificandi“ soll weiter hin Bestand haben und an den in der Grünzone verbleibenden Bereich (20m ab Eingang zur Galerie) angepasst werden.

In Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage, schlägt der Schöffenrat vor den 20 Meter breiten Streifen vor dem Stolleneingang, der in der ursprünglichen Version der PAG-Änderung Teil der SPEC-Zone „Wollefsmillen“ und mit der zone de servitude „urbanisation“ – type non-aedificandi überlagert war, in der Grünzone zu belassen. Die zone de servitude „urbanisation“ – type non-aedificandi bleibt weiterhin bestehen und wird an den in der Grünzone verbleibenden Bereich angepasst und mit präzisen Bestimmungen zu Nutzung und Einzäunung im schriftlichen Teil ergänzt (s. oben).

2 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTS

Die vorliegende Modifikation betrifft den graphischen sowie schriftlichen Teil des *plan d'aménagement général* (PAG) der Ortschaften Wasserbillig der Gemeinde Mertert.

Genehmigungsdatum des PAG : 23.08.2019

In der Folge geändert:

Mod. PAG Aalmauer (Mertert):	28C/014/2020
Mod. PAG 9, Rue Basse (Mertert):	28C/015/2020
Mod. PAG partie écrite/erreurs matérielles partie graphique (Mertert, Wasserbillig):	28C/016/2020
Mod. PAG Halte ferroviaire (Mertert):	28C/017/2020
Mod. PAG NQ Bergfeld – patrimoine national – PAP approuvé (Mertert, Wasserbillig):	28C/018/2022

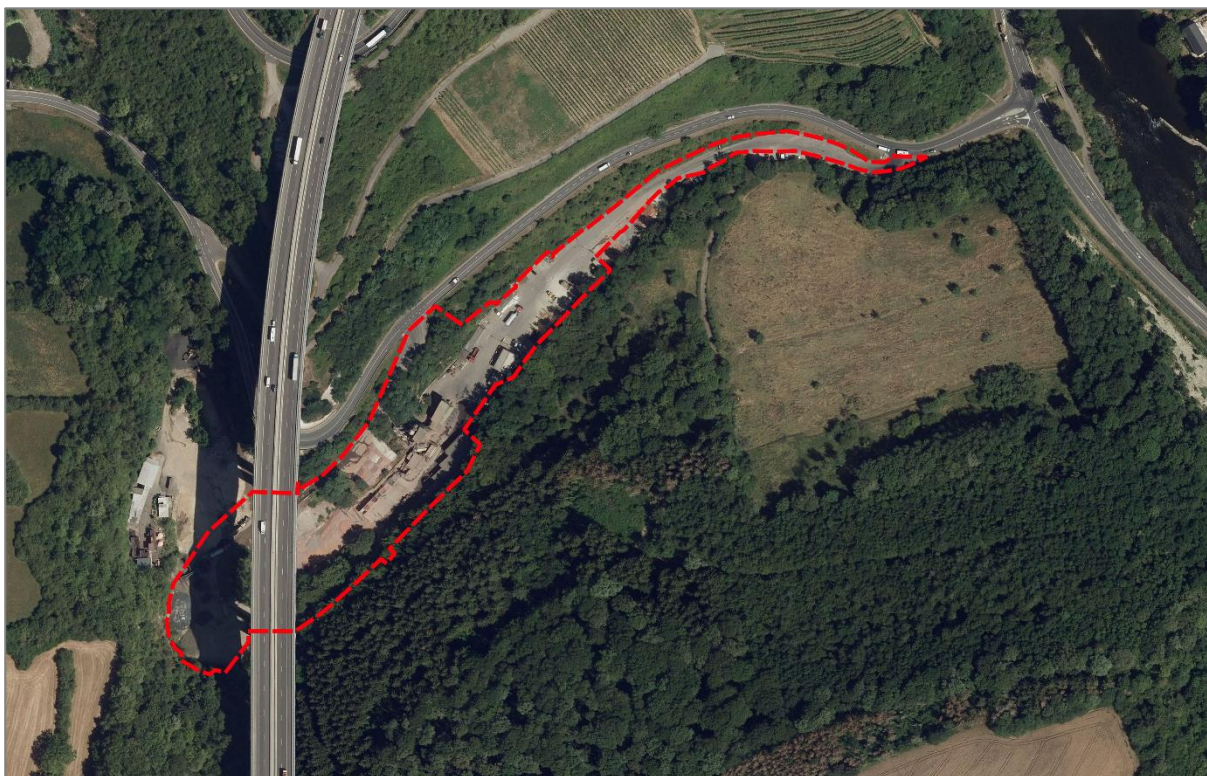
Plangrundlage : PCN 2018

Einwohner in der Gemeinde : 5.108 (gemäß Gemeindestatistik 01/2023)

Geplante Modifikation : Einklassierung von Parzellen im Norden der Ortschaft Wasserbillig in eine zone spéciale (SPEC) zur Bestandsregulierung von bereits ansässigen Nutzungen

Umfang : 2,31 ha (zone spéciale : 1,95 ha, zone de verdure : 0,36 ha)

Abbildung 1 – Lage des Plangebiets mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs



QUELLE : ADMINISTRATION DU CADASTRE ET DE LA TOPOGRAPHIE, WWW.MAP.GEOPORTAIL.LU, AUSZUG 04/2020

3 MOTIVATION

Die Gemeinde Mertert verfügt über einen PAG, der auf Basis des geänderten Planungsgesetzes (loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain – régime 2017) am 23.08.2019 von der Innenministerin (Referenznr.: 28C/013/2018) und am 20.11.2019 von der Umweltministerin (Referenznr.: 803689) genehmigt wurde.

Die vorliegende Modifikation des PAG betrifft einen Bereich nördlich der Ortschaft Wasserbillig. Die 2,31 ha große Fläche zieht sich von Osten schlauchartig entlang des CR141 nach Westen. Die Autobahn A1 quert als hohe Brückenkonstruktion den Standort, so dass die Flächen westlich und östlich der Autobahn als ein Ganzes wahrgenommen werden können und die Autobahn somit keine Barriere bildet. Der gesamte Bereich gilt als wichtiger Wirtschaftsstandort der Gemeinde Mertert mit einer langen Historie, die auf das Jahr 1760 zurückgeht. Zu Beginn wurde die Fläche zum Abbau von Dolomit genutzt, der Vorort in Kalköfen gebrannt wurde. Über die Jahre bauten die jeweiligen Besitzer den Standort nach den eigenen Bedürfnissen aus (Kalköfen, Ölmühlen, Gleisanschluss, ...). Zurzeit wird der Bereich östlich der Autobahn als Lagerfläche und Standort einer Asphaltmischanlage inkl. Bitumenlager und Brecher-/Siebanlage genutzt.

Seit Dezember 2005 wird der Bereich westlich der Autobahn teilweise als regionales Übungsgelände und Ausbildungsstandort für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr genutzt (INFS Site Wasserbillig, ehemals RAGTAL asbl). Zurzeit liegt der gesamte Standort (westlich und östlich der Autobahn) in der Grünzone („zone verte“) und unterliegt somit der Zuständigkeit des Umweltministeriums.

Ziel der vorliegenden PAG-Änderung ist die Bestandsregulierung der ansässigen Nutzungen, vor allem mit dem Hintergrund eines Ausbaus und einer Umstrukturierung der jetzigen Nutzungen östlich der und teilweise westlich der Autobahn. Die Asphaltmischanlage soll auch zukünftig in Betrieb bleiben und durch eine Anlage für den Kaltrecycling von Straßenaufbruchmaterialien und ggf. auch von weiteren mineralischen Stoffen (wie z.B. aus dem Rückbau von Gebäuden) ergänzt werden.

Im Rahmen der PAG-Änderung sollen die Flächen, die als Standort für die Asphaltmischanlage, die Anlage für den Kaltrecycling sowie alle zusätzlich benötigten Nutzungen (Verwaltungsgebäude, Lagerflächen, ...) einklassiert und als „zone spéciale – Wollefsmillen“ ausgewiesen werden. Das Übungsgelände INFS Site Wasserbillig wird weiterhin in der „zone verte“ bleiben, da es sich um eine allgemeinnützige Aktivität (*activité d'utilité publique*), die gemäß dem Naturschutzgesetz in der „zone verte“ zulässig sind. Die Änderung betrifft somit den grafischen und den schriftlichen Teil des PAG der Gemeinde Mertert.

Von der Modifikation sind die folgenden Parzellen komplett oder partiell betroffen:

PARZELLENNR. LAUT PAG EN VIGUEUR (PCN 2018)	GESAMTGRÖSSE DER PARZELLE IN HA (BERECHNUGN MIT GIS)	VON MODIFIKATION BETROFFENER TEIL IN HA	PARZELLENNR. PCN 2024
602/2872	1,40 ha	0,59 ha	602/3067 = 0,52 ha 602/3068 ¹ = 0,88 ha
605/2878	1,51 ha	1,36 ha	605/3069 = 0,16 ha 605/3070 ¹ = 1,36 ha
608/2584	0,08 ha	0,04 ha	Idem zu PCN 2018
608/2881	0,06 ha	0,06 ha	Idem zu PCN 2018
617/2581	0,24 ha	0,01 ha	Idem zu PCN 2018
617/2582	0,14 ha	0,06 ha	Idem zu PCN 2018
632/2580	0,02 ha	0,02 ha	Idem zu PCN 2018
633/2577	0,02 ha	0,02 ha	Idem zu PCN 2018
634/2574	0,04 ha	0,04 ha	Idem zu PCN 2018

¹ Teil des Änderungsbereich

Durch eine Neuparzellierung im Änderungsbereich entsprechen die Parzellen aus dem PAG en vigueur (zum Teil) nicht mehr der Realität. Die folgenden Abbildungen zeigen die betroffenen Parzellen der PCN 2018 und im Vergleich zu der aktuellen Parzellierung (Stand: Januar 2024) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs:

PCN PAG en vigueur (01/2018)



PCN 01/2024



Zusätzlich und parallel zur PAG-Änderung wird auch eine punktuelle Änderung laut Artikel 30bis des geänderten Gemeindeplanungs- und -entwicklungsgesetzes vom 19. Juli 2004 des grafischen und schriftlichen Teils des *plan d'aménagement particulier* – „*quartier existant*“ (PAP-QE) vorgenommen. Diese Änderung wird in einem separaten Dokument behandelt.

Nach Art. 8 des modifizierten Gemeindeentwicklungs- und -planungsgesetzes vom 19. Juli 2004¹ kann ein PAG geändert werden. Verfahren und Inhalte müssen sich nach den Vorschriften des am 3. März 2017 in Kraft getretenen modifizierten großherzoglichen Reglements richten.

Das bedeutet, dass die „**Etude Préparatoire**“ lediglich bezogen auf die spezifisch sachrelevanten Bereiche, die einen direkten Einfluss auf die Änderung haben, zu erstellen ist².

Der ursprünglich erforderliche „rapport de présentation“ wurde durch ein Datenblatt, die sogenannte „**Fiche de présentation**“³ ersetzt.

¹ Zuletzt modifiziert durch das Gesetz vom 3. März 2017

² Art. 1 du règlement grand-ducal du 8 mars 2017 concernant le contenu de l'étude préparatoire d'un plan d'aménagement général d'une commune

³ Ausarbeitung gemäß Règlement grand-ducal du 8 mars 2017 concernant le contenu de la fiche de présentation du plan d'aménagement général d'une commune

4 ETUDE PRÉPARATOIRE

Limitée aux éléments ayant un impact direct sur la modification projetée selon Art. 1 du RGD du 8 mars 2017 concernant le contenu de l'étude préparatoire d'un projet d'aménagement général.

4.1 Inventar und Analyse der bestehenden Situation

4.1.1 Nationaler, regionaler und grenzüberschreitender Kontext

☐ **Enjeux pour la commune**

Im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Mertert wurde bereits auf die Herausforderungen der Gemeinde in den kommenden Jahren hingewiesen. In Bezug auf die vorliegende PAG-Änderung, welche die Einklassierung eines wichtigen Arbeitsstandortes der Gemeinde als Ziel hat, sind vor allem die Aussagen zu den Herausforderungen der Gemeinde zum Wirtschaftsstandort hervorzuheben. Die Gemeinde möchte auch weiterhin die vorhandenen Arbeitsplätze in der Gemeinde halten und ausbauen. Die Tertiarisierung des Arbeitsstandortes ist bereits weit fortgeschritten. Dieser wirtschaftliche Umschwung hat dazu geführt, dass große Produktionsstätte auf lange Sicht aus dem Stadtbild verschwinden werden und durch Mischgebiete ersetzt werden. Diesem Umschwung soll mit Hilfe der vorliegenden PAG-Änderung Rechnung getragen werden, in dem die Situation der bestehenden Produktionsstätte im Norden der Ortschaft Wasserbillig reguliert wird und den Ausbau sowie eine Umstrukturierung im Rahmen einer innovativen und nachhaltigen Entwicklung ermöglicht.

☐ **Programme directeur**

Die Aussagen hinsichtlich des Programme directeurs von 2003 und dessen Aussagen zur Gemeinde Mertert in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

☐ **Plans directeurs sectoriels (PDS)**

Bei den sektoriellen Leitplänen wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: die *primären* und *sekundären* Leitpläne. Die primären Leitpläne sind seit März 2021 in Kraft. Im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderungen sind vor allem die Aussagen des *Plan directeur sectoriel „Paysage“* und des *Plan directeur sectoriel „Zone d'activités économiques“* zu berücksichtigen.

- Auf dem Gemeindegebiet von Mertert weist der **PDS „Paysage“** zwei *zones de préservation de grands ensembles paysagers* aus. Der vorliegende Planbereich der PAG-Änderung wird teilweise von der *zone de préservation de grands ensembles paysagers* (Vallée de la Moselle et de la Sûre inférieure) überlagert. Innerhalb dieser Zonen sind Erweiterungen der Bauzonen, die zur Bildung neuer Siedlungsteilen prinzipiell verboten. Der Entwurf der großherzoglichen Verordnung, die den vorliegenden Plan rechtskräftig macht, sieht jedoch die Möglichkeit vor, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn es sich um die Regulierung einer bereits bestehenden Bebauung handelt. Im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung muss von dieser Ausweichmöglichkeit Gebrauch gemacht werden, um das vorliegende Projekt umzusetzen.
- Der PDS **„Zone d'activités économiques“** tätigt die Aussage, dass prinzipiell keine neuen kommunalen Aktivitätszonen ausgewiesen werden können, resp. dies nur unter gewissen Rahmenbedingungen

möglich ist, die kumulativ erfüllt werden müssen. Die großherzogliche Verordnung sieht jedoch Ausnahmeregelungen für Betriebe vor, die zum Fortbestand ihrer Aktivität einer Bestandregulierung unterzogen werden müssen. Auch wenn die vorliegende PAG-Änderung nicht die Ausweisung einer kommunalen Gewerbezone nach Artikel 11 oder 12 der großherzoglichen Verordnung vom 8. März 2017 über den Inhalt eines PAG, sondern einer „zone spéciale“ (Art. 22 der großherzoglichen Verordnung) vorsieht, ist der Bereich aufgrund der vorhandenen Nutzungen als kommunale Gewerbezone anzusehen, dessen Ausweisung im PAG mit Hilfe der Ausnahmeregelung dennoch möglich ist.

Die sekundäre, sektorielle Leitpläne wurden bereits 2005/2006 rechtskräftigen. Sie betreffen die Bereiche Sekundarschulen, Bauschuttdeponien und Mobilfunkmasten. Keiner dieser drei sekundären Leitpläne hat eine Auswirkung auf die vorliegende PAG-Änderung.

☐ **Plan d'occupation du sol (POS)**

Für die Gemeinde Mertert wurde bis dato kein POS gemäß des modifizierten Landesplanungsgesetzes ausgearbeitet.

☐ **Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept für Luxemburg (IVL)**

Die Inhalte des IVL von 2004 und dessen Aussagen zur Gemeinde Mertert in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die vorliegende PAG-Änderung ist hiervon nicht betroffen.

☐ **Plan national pour le développement durable (PNDD)**

Die Inhalte des PNDD und dessen Aussagen zur Gemeinde Mertert in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die vorliegende PAG-Änderung ist hiervon nicht betroffen.

☐ **Plan national concernant la protection de la nature (PNPN)**

Die Inhalte des PNPN und dessen Aussagen zur Gemeinde Mertert in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die vorliegende PAG-Änderung ist hiervon nicht betroffen.

Vor allem der Bereich westlich der Autobahn liegt innerhalb der Natura-2000-Zone „Wasserbillig – Carrière de dolomie (LU0001034)“. Im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung ist mit Hilfe der strategischen Umweltprüfung auf die Verträglichkeit der ansässigen Nutzungen zu achten.

☐ **Interkommunale und grenzüberschreitende Kooperation**

Die Aussagen hinsichtlich der interkommunalen und grenzüberschreitenden Kooperation in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

4.1.2 Demographie

Da die vorliegende PAG-Änderung die Einklassierung eines Gewerbestandortes im Norden der Ortschaft Wasserbillig zum Ziel hat und somit keinen Einfluss auf die demografische Entwicklung der Gemeinde haben wird, sind die Aussagen hinsichtlich der demografischen Begebenheiten der Gemeinde Mertert der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG noch gültig.

4.1.3 Wirtschaftliche Situation

Obwohl die Aussagen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung über die letzten zwei Jahrhunderte und der aktuellen Zusammensetzung der Betriebe in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG immer noch ihre Gültigkeit behalten, sollten diese im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung ergänzt werden.

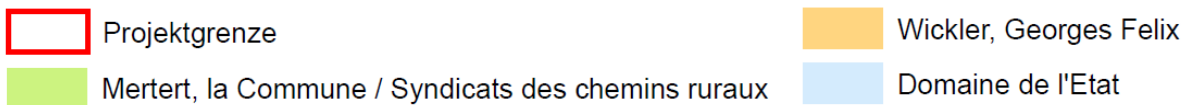
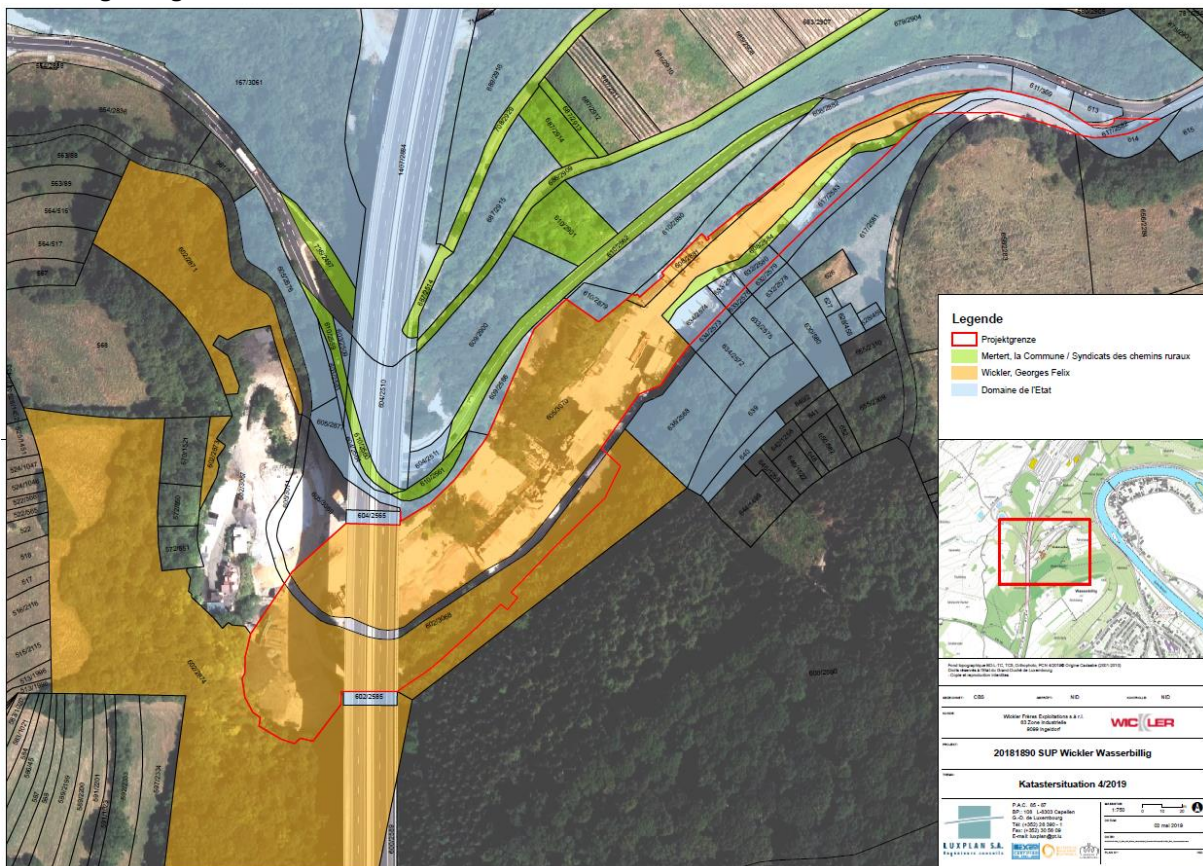
Der aktuelle Standort der Asphaltmischanlage ist Teil einer langen Historie und hatte einen wesentlichen Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung der Gemeinde Mertert als regionaler Wirtschaftsstandort. Die ersten Aufzeichnungen gehen auf das Jahr 1760 zurück. Graf Baillet de la Tour betrieb zu diesem Zeitpunkt drei Kalköfen an diesem Standort. Im Laufe der Jahre wechselte der Standort mehrfach den Besitzer und wurde entsprechend der jeweiligen Nutzung ausgebaut und umgenutzt. Seit den frühen 1980er-Jahren, wurde die Fläche ihrer aktuellen Nutzung als Asphaltmischanlage zugeführt und über die Jahre ausgebaut. Seit 2005 wird der Teilbereich westlich der Autobahn A1 von der Vereinigung RAGTAL zu Ausbildungszwecken für Einsätze der Feuerwehr mit Atemschutzgeräten genutzt.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung über die Jahre, gilt der Standort mit 10 Arbeitnehmer als wichtiger Arbeitsstandort der Gemeinde Mertert der in den kommenden Jahren, durch entsprechende Bestimmungen im allgemeinen Bebauungsplans (PAG) erhalten werden soll. Durch eine neue Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten bietet sich ein hohes Potential, auch für die Arbeitsmarktentwicklung. Der Betreiber der Fläche möchte neben der Herstellung von Asphalt mittels Asphaltmischanlagen, in Zukunft auch ganz neue Wege bestreiten. Es gilt ein regionales Zentrum zum Recycling von Straßenaufbruchmaterialien im Kaltrecyclingverfahren aufzubauen. Durch den Einsatz einer Kaltrecyclinganlage werden die Immissionen reduziert. Zudem bietet dieses neue Verfahren auch neue Potenziale auf dem kommunalen Arbeitsmarkt. Die vorliegende Änderung des PAG hat somit einen großen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde.

4.1.4 Eigentumsverhältnisse

Der Haupteigentümer des Änderungsbereiches ist das Unternehmen Wickler, welches den Standort bis Ende 2019 betrieben hat, bevor es vom Unternehmen Karp-Kneip übernommen wurde. Die restlichen Parzellen(-teile) innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich im Eigentum des Staat Luxemburgs, der Gemeinde Mertert oder dem „Syndicat des chemins ruraux“.

Abbildung 2 – Eigentumsverhältnisse



QUELLE : LUXPLAN SA, FOND DE PLAN : ACT 2019

4.1.5 Siedlungsstrukturen

In der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG der Gemeinde Mertert wurde bereits auf die sehr vielfältig urbane Struktur der Gemeinde hingewiesen. Das Gemeindeterritorium kennzeichnet sich vor allem durch die sehr identitätsfördernden Ortszentren, die umliegenden Wohngebiete, das Siedlungsband „An de Kampen“ zwischen den Ortschaften entlang der N1 und ausgelagerten Gewerbebezonen.

Der Änderungsbereich der vorliegenden PAG-Änderung im Norden der Ortschaft Wasserbillig gilt ebenfalls als ausgelagerte Gewerbezone, die im Rahmen der Neuaufstellung nicht in den PAG integriert und somit in der *Étude préparatoire* auch nicht beschrieben wurde. Der Änderungsbereich stellt keine direkte Verbindung mit der nächstgelegenen Ortschaft (Wasserbillig) dar. Diese ausgelagerte Position geht auf die frühere Nutzung des Standortes als Abbaugelände von Kalk- und Dolomitstein sowie der Verarbeitung vor Ort zurück. Der sehr eigenständige Charakter des Standortes sowie die dort ansässigen Aktivitäten lassen eine Integration in andere

Gewerbebezonen in der Gemeinde nicht zu. Somit ist die aktuelle und zukünftige Nutzung des Standortes durch eine Einklassierung im PAG zu gewährleisten, unabhängig der Lage des Standortes.

Wie die restlichen ausgelagerten Gewerbebezonen (Hafen und „Technofibres“ in Mertert sowie „Aire de Wasserbillig“ in Wasserbillig) ist der Änderungsbereich durch die dort ansässigen Aktivitäten geprägt. Die Asphaltmischanlage besteht aus Produktionsanlagen sowie aus einem Verwaltungsgebäude und Lagerflächen, die nur teilweise überdeckt sind. Die Produktionsanlagen zur Asphaltherstellung besteht vor allem aus Silos, Tanks sowie dem Mischer und stellt aufgrund seiner Höhe von rund 26 m eine imposante Struktur dar, die von der Staatsstraße (CR 141B - Autobahnauffahrt) aus sichtbar ist. Das Verwaltungsgebäude hingegen stellt ein einfaches Volumen mit 2 Stockwerken dar.

Da der Standort im Rahmen der PAG-Änderung in den Zuständigkeitsbereich des *plan d'aménagement particulier „quartier existant“* (PAP-QE) fällt, sind auch Aussagen und Bestimmungen baulicher Art festzulegen, die die Entwicklung in diesem Bereich steuern. Es soll in diesem Zusammenhang jedoch zwischen den Gebäuden (administrativ, ...) und den technischen Einrichtungen (Produktion, ...) unterschieden werden, um die Entwicklung des Standortes entsprechend der zukünftigen Aktivitäten nicht zu blockieren.

4.1.6 Öffentliche Einrichtungen

Da die vorliegende PAG-Änderung die Einklassierung eines Gewerbebestandes im Norden der Ortschaft Wasserbillig zum Ziel hat und somit keinen Einfluss auf die Allgemeinbedarfseinrichtungen der Gemeinde haben wird, sind die Aussagen hinsichtlich dieser Einrichtungen und insbesondere der Schulen der Gemeinde Mertert der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG noch gültig.

4.1.7 Mobilität

Obwohl die Aussagen bezüglich der Mobilität in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG immer noch ihre Gültigkeit behalten, sind diese bezüglich der Lage des vorliegenden Änderungsbereichs zu ergänzen.

☐ Hauptverkehrsnetz

Der Änderungsbereich der vorliegenden Änderung des PAG verfügt über eine hervorragende Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Die Fläche ist über den CR 141B angebunden, der als eine der beiden Autobahnauffahrten (A1) der Gemeinde Mertert fungiert.

Aufgrund dieser Voraussetzungen ist nicht mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens in den Ortschaften Mertert und Wasserbillig zu rechnen, da LKWs und PKWs, die den Standort „Wollefsmillen“ anfahren, ein direkter Zugang von der Autobahn aus haben.

❑ **Angebot im öffentlichen Transport**

Das Angebot im öffentlichen Transport spielt im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung nur eine untergeordnete Rolle. Der Änderungsbereich ist nicht unmittelbar an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden, die nächstgelegenen Haltestellen „Wasserbillig – Mesenich Frontière“ (ca. 800 m fußläufige Entfernung) und "Pont de Langsur" (ca. 500 m fußläufige Entfernung) liegen außerhalb eines 300-Meter-Erreichbarkeitsradius. Die genannten Haltestellen werden von den RGTR-Linien 306 : Esch/Belval - Cloche d'Or - Trier, bzw. 271 : Grevenmacher - Wasserbillig - Echternach und 272 : Echternach - Mompach - Wasserbillig bedient, die jeweils direkt (über C.R. 141B) bzw. indirekt (über die N10) am Änderungsbereich entlangführen.

Je nach Entwicklung des Standortes, vor allem durch die Ansiedlung einer neuen Aktivität (Kaltrecycling von Straßenaufbruchmaterialien) und der damit eventuell verbundenen Zunahme von Arbeitskräften, könnte in Zukunft über einen direkten Anschluss des Standortes an das öffentliche Verkehrsnetz nachgedacht werden.

4.1.8 Wasserwirtschaft

Obwohl die Aussagen bezüglich der Wasserbewirtschaftung in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG immer noch ihre Gültigkeit behalten, sind diese bezüglich der Lage und der Begebenheiten des vorliegenden Änderungsbereichs zu ergänzen.

❑ **Trinkwasserversorgung**

Der Punkt Trinkwasserversorgung ist in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAGs bereits sehr ausführlich beschrieben worden. Diese Aussagen bleiben auch weiterhin gültig.

❑ **Abwasserentsorgung**

Die *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG enthält bereits eine sehr vollständige Analyse des bestehenden Kanalnetzes der Gemeinde Mertert sowie der geplanten Maßnahmen, die im Rahmen des Anschlusses der Gemeinde an die regionale Kläranlage umgesetzt werden müssen und im *Plan directeur* (TR-Engineering, 2012) festgelegt wurden. Seit der Ausarbeitung der *Étude préparatoire* des bestehenden PAG, wurden bereits mehrere Maßnahmen, die sich damals in der Planung oder im Bau befanden, bereits abgeschlossen. Hierzu zählt vor allem der Schmutzwasserkollektor im C.R. 141B, der den Anschluss der „Aire de Wasserbillig“ ans kommunale Kanalnetz und somit an die regional Kläranlage in Grevenmacher ermöglicht. Zudem wurde die Druckleitung zwischen Wasserbillig und Mertert, bis auf die elektro-mechanische Ausrüstung (Pumpen, ...), fertiggestellt.

Um den kompletten Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage in Grevenmacher abzuschließen, bleibt eine letzte bauliche Maßnahme umzusetzen. Es handelt sich dabei um den Schmutzwasserkollektor entlang der Sauer. Die Genehmigungen seitens des Umweltministeriums und des Wasserwirtschaftsamtes sind bereits bei der Gemeinde eingegangen, so dass der Umsetzung dieser letzten Maßnahme nichts mehr im Wege steht. Durch die Umsetzung dieser letzten Maßnahme, die im Rahmen der Arbeiten zum Hochwasserschutzes erfolgt, wird die letzte Lücke im Anschluss der Gemeinde an die regionale Kläranlage geschlossen. Somit kann auch der

Änderungsbereich der vorliegenden PAG-Änderung an den Kollektor im C.R. 141B angeschlossen und regelkonform entwässert werden.

❑ **Oberflächengewässer**

Bereits in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG, wurde die Strukturgüte der Fließgewässer im Gemeindegebiet von Mertert auf der Grundlage der 2015 erfolgten Strukturgütekartierung beschrieben. Die Strukturgütekartierung ist Teil eines Monitorings, das im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EU) erstellt wird und den hydromorphologischen Zustand der Fließgewässer anhand von 7 Strukturklassen (unverändert, gering verändert, mäßig verändert, deutlich verändert, stark verändert, sehr stark verändert und vollständig verändert) ermittelt.

Im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung, ist vor allem die Strukturgüte des *Sernigerbaach* interessant. Westlich der Autobahn wurde der *Sernigerbaach* als mäßig verändert eingestuft. Östlich der Autobahn und entlang des vorliegenden Änderungsbereiches, schwankt die Bewertung zwischen deutlich bis vollständig verändert. Somit weist der *Sernigerbaach* vor allem in diesem Bereich ein mangelndes, ökologisches Potenzial auf. Hier wären Maßnahmen vorzusehen, die eine zumindest teilweise Renaturierung des *Sernigerbaach* zulassen. Dafür hat die Gemeinde bereits ein Fachbüro beauftragt, derzeit liegen allerdings noch keine Details vor. Um die Defizite der Fließgewässer zu verringern, wurde zudem ein detailliertes Maßnahmenprogramm (hydromorphologisch und siedlungswasserwirtschaftlich) ausgearbeitet. Für den *Sernigerbaach* wurde hydromorphologische Maßnahme festgehalten, die eine Fischaufstiegshilfe im *Sernigerbaach* unterhalb der *Wollefsmillen* vorsieht.

In diesem Zusammenhang wurde vom Studienbüro Luxplan S.A., im Rahmen der Verlängerung der Betriebserlaubnis, ein Entwässerungskonzept für den Standort der PAG-Änderung ausgearbeitet. Das auf dem Gelände anfallende Regenwasser soll durch ein neu zu bauendes Absetzbecken von Sedimenten und anderen ungelösten Stoffen/Partikeln befreit werden, bevor es in den *Sernigerbaach* eingeleitet wird.

4.1.9 Natürliche und menschliche Umwelt und Landschaft

Die Aussagen bezüglich der Umweltbelange in der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit, dennoch sind diese im Rahmen des vorliegenden Dossiers zu ergänzen und hinsichtlich der Lage und des Charakters der PAG-Änderung genauer zu erläutern.

❑ **Geologie und Relief**

Der Änderungsbereich ist gekennzeichnet durch seine Lage in der Talsohle entlang des *Sernigerbaach*. Über die Jahre hat sich dieser in den Muschelkalk eingeschnitten und gliedert somit die Landschaft in diesem Bereich.

Der Änderungsbereich wurde durch die jeweils ansässigen Aktivitäten über die Jahre sehr stark modelliert. Es ergeben sich verschiedene Plateaus, die miteinander verbunden sind.

❑ **Biotopkartierung**

Laut Biotopkartierung befinden sich auf Projektfläche keine Biotope nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes. Allerdings beherbergt der Planbereich zwei größere Gehölzkomplexe (Böschung CR 141B und unter der Autobahnbrücke), die die Kriterien als solche erfüllen. Sie werden in der PAG-Änderung als „zone de verdure“ klassiert und verbleiben somit in der „zone verte“.

❑ **Ökologische Vernetzung**

Aufgrund der starken und intensiven Nutzung des Plangebiets sind keine essenziellen Habitat- oder Leitfunktionen zu erwarten. Lediglich der Stolleneingang ist als Fledermausquartier von essenzieller Bedeutung. Dieser ist von jeglicher Bebauung und Lagerung von Materialien freizuhalten. Der PAG muss eine entsprechende Maßnahme im Sinne einer „servitude d’urbanisation“ vorsehen.

❑ **Prägende Landschaften und Elemente**

Durch die seit Jahrzehnten anhaltende Überprägung und intensive technische Nutzung der Planfläche sind keine prägende Landschaftselemente im Planbereich vorhanden. Ein kleiner Teil der Fläche liegt jedoch im FFH-Gebiet „*Carrière de dolomie*“, welches auch Teil der *grands ensembles paysagers* aus dem *plan directeur sectoriel „paysage“* ist. Der Einfluss auf das Gebiet ist mit der Verringerung des Betriebsgeländes jedoch als gering einzustufen. Durch die Umsetzung von Maßnahmen, die den Stolleneingang im Westen der Planfläche von einer Nutzung freihält, wird der Impact nochmals verringert.

❑ **Mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Umwelt**

Der Änderungsbereich der vorliegenden PAG-Änderung weist einige Beeinträchtigungen auf, die sehr hohe Auswirkungen auf die Umwelt haben können. In der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG wurde vor allem auf Immission hingewiesen, die von Produktionsstätten, Mobilfunkantennen, Hochspannungsleitungen, sowie potenziellen Lärmquellen und Altlastenverdachtsflächen ausgehen.

Im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung handelt es sich um die Bestandsregulierung einer bestehenden Produktionsstätte im Norden der Ortschaft Wasserbillig, die keinerlei Verbindungen zur bestehenden Siedlungsstruktur aufweist. Somit sind Immissionen, die von den ansässigen Aktivitäten ausgehen zwar im Rahmen einer Commodo/In-commodo-Prozedur zu überprüfen, stellen jedoch keine Beeinträchtigung für das alltägliche Leben der Einwohner von Wasserbillig dar. Die Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Naturräume (Sernigerbaach, Natura-2000-Zone, ...) wurden im Rahmen der Betriebserlaubnis (Klasse 1 nach „loi modifiée du 10 juin 1999 relative aux établissements classés“) analysiert und durch verschiedene Maßnahmen und Auflagen vermindert/reduziert.

Von der besagten Produktionsstätte gehen eher geringe Lärmbeeinträchtigungen aus, die für Mensch (aufgrund des ausgelagerten Standorts) und Umwelt als nur bedingt erheblich erscheinen. Dennoch ist aufgrund der Nähe zur Natura-2000-Habitatzone (Carrières de Dolomite) und den dort lebenden Arten (vor allem Fledermäuse) auf eine möglichst effiziente Lärmbekämpfung, vor allem für zukünftige Aktivitäten zu achten.

Die im Rahmen der im Jahr 2011 durchgeführten Lärmkartierung (Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/CE) wurden die Hauptverkehrsachsen, Haupteisenbahnstrecken sowie Großflughäfen und Ballungsräume auf deren Lärmbelastung für die Umgebung analysiert. Obwohl der Planbereich der vorliegenden PAG-Änderung zwar in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A1 liegt und diese eine hohe Belastung für die Umgebung darstellt, ist der Änderungsbereich kaum von den Lärmimmissionen der A1 betroffen. In einem Lärmgutachten, welches im Rahmen der Erneuerung der Commodo/In-commodo-Genehmigung (derzeit in der Prozedur) erstellt wurde, wird bestätigt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm für Dorf-, Kern oder Mischgebiete die Erheblichkeitsschwellen nicht überschreiten.

Potenzielle Immissionen bezüglich Luftschadstoffen und Gerüchen sind ebenfalls Gegenstand der Commodo/In-commodo-Genehmigungsprozedur. Laut Gutachten lassen sich Immissionen, die das Schutzgut Mensch betreffen unter die Erheblichkeitsschwelle reduzieren. Ein kleiner Bereich des FFH-Gebiets „*Carrière de dolomie*“ wird die Belastungsgrenze erreicht, was durch technische Anpassungen an der Anlagenstruktur deutlich gemindert werden kann.

Da über die Jahrzehnte verschiedene Aktivitäten auf diesem Standort heimisch waren, gilt der Untergrund als Altlastenverdachtsfläche. Diese Altlastenverdachtsflächen, die im Rahmen des „Cadastre des anciens décharges et sites contaminés“ vom Umweltministerium aufgenommen wurden, reichen von Lagerflächen für verschiedene Materialien über Werkstätten, Abbaugelände und der Mischanlage bis hin zur eigenen Tankstelle. Diese Aktivitäten bergen alle eine potenzielle Verschmutzungsquelle für den Untergrund.

4.1.10 Reglementarische und nicht-reglementarische Pläne und Projekte

☐ *Bestehender plan d'aménagement général (PAG)*

Genehmigungsdatum: 23. August 2019

Referenznr. : 28C/013/2018

Plangrundlage: PCN 2018

Abbildung 3 – Ausschnitt PAG en vigueur mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs



QUELLE: AC MERTERT (2022)

In der Folge geändert durch:

- Modifikation du PAG „Aalmauer“ (Mertert) ; Réf. 28C/014/2020, Genehmigungsdatum: 09.02.2021
- Modifikation du PAG „Rue Basse“ (Mertert) ; Réf. 28C/015/2020, Genehmigungsdatum: 22.06.2021
- Modifikation du PAG „Halte ferroviaire“ (Mertert) ; Réf. 28C/017/2020, Genehmigungsdatum: 08.07.2021
- Modifikation du PAG „PE/erreurs matérielles PG“ (Mertert, Wasserbillig) ; Réf. 28C/016/2020, Genehmigungsdatum: 21.10.2021
- Modifikation du PAG „Bergfeld – patrimoine national“ (Mertert) ; Réf. 28C/018/2020, Genehmigungsdatum: 02.12.2022

❑ **Plans d'aménagement particulier (PAP)**

Plan d'aménagement particulier – quartier existant

Im Rahmen der Neuauufstellung des PAG der Gemeinde Mertert, wurde auch ein Bebauungsplan für das bestehende Siedlungsgebiet aufgestellt (Plan d'Aménagement Particulier – Quartier existant, Date d'approbation: 23.08.2019) genehmigt wurde.

Dieses Dokument, das aus einem schriftlichen und grafischen Teil besteht, legt für die bereits bebauten Gebiet, die im PAG nicht mit einer „zone délimitant les fonds soumis à l'élaboration d'un PAP-NQ“ überlagert sind, bauliche Regeln und Bestimmungen fest, die im Rahmen von Neubauten, Umbauten, usw. in den entsprechenden Basiszonen des PAG berücksichtigt werden sollen.

Im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung wird der betroffene Standort auch dem Regime des PAP-QE untergeordnet. Dies bedeutet, dass, in einem separaten Dokument, eine Änderung des Geltungsbereichs des PAP-QE und neue Bestimmungen baulicher Art für den Planbereich vorgesehen werden.

Plans d'aménagement particulier – nouveau quartier

Mit dem Inkrafttreten des neuen PAG wurden die meisten PAPs, die bereits genehmigt waren, aufgehoben, da sie vollständig erschlossen und bebaut sind und den Festsetzungen des PAP-QE gerecht werden. Einige PAPs wurden jedoch aufgrund spezifischer Festsetzungen oder Unklarheiten zu deren konformen Ausführung, auch mit dem neuen PAG erhalten und haben immer noch ihre Gültigkeit. Die Liste der zu erhaltenden PAPs befindet sich im schriftlichen Teil des PAG und wurde seit Inkrafttreten des PAGs nicht angepasst.

4.1.11 Städtebauliches Entwicklungspotenzial

Die Aussagen bezüglich des städtebaulichen Entwicklungspotenzials behalten auch im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung ihre Gültigkeit, da letztere, nicht zur Ausweisung eines neuen Entwicklungspotenzials führt, sondern die eine Anpassung an die Bestandsnutzung darstellt.

4.1.12 Dienstbarkeiten

Die Aussagen bezüglich der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften auf nationaler Ebene behalten auch im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung ihre Gültigkeit.

Der Änderungsbereich ist vor allem Im Bereich „Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen“ und „Denkmalschutz“ betroffen. Der westliche Teil der Änderungsbereichs liegt in der Natura-2000-Habitatschutzzone „LU0001034 Wasserbillig – Carrières de Dolomie“. Hiermit ergeben sich einige Anforderungen an die zulässigen Aktivitäten und Nutzungen im Rahmen einer Ausweisung der Fläche im PAP. Der Eingriff der Ausweisung als Bauzone wird im Rahmen eins FFH-Screenings in der SUP beurteilt und ggf. Maßnahmen, zur Verminderung der negativen Auswirkungen auf die Schutzzone festgelegt.

Zudem ist der Planbereich in der Kartierung möglicher und bekannter, archäologischen Fundstellen des CNRA („Centre national de la recherche archéologique“) als „zone orange“ ausgewiesen. Dies bedeutet, dass es sich um teilweise, bereits bekannte Fundstellen handelt oder Spuren für archäologische Funde zu finden sind. Im Rahmen von Baumaßnahmen sind in diesen Zonen auf deren archäologische Wertigkeit zu prüfen und das Projekt mit dem CNRA abzustimmen.

4.2 Entwicklungskonzept

4.2.1 Städtebauliche Entwicklung

Die städtebauliche Entwicklungsstrategie der Gemeinde Mertert, die als Basis für die Aufstellung des neuen PAGs diente und im Entwicklungskonzept (Partie B der *Étude préparatoire*) festgehalten wurde, hat als Ziel bestehende Flächenpotenziale zu nutzen und die Nachverdichtung in der Gemeinde gegenüber von Neuausweisungen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu favorisieren.

Obwohl es sich bei der vorliegenden PAG-Änderung um die Einklassierung von Flächen handelt, die aufgrund ihrer Entfernung zu jeglichem Siedlungsgefüge, nur bedingt im Einklang mit der städtebaulichen Entwicklungsstrategie der Gemeinde Mertert liegen, ist zu unterstreichen, dass es sich um Flächen handelt, die bereits seit dem 18. Jahrhundert für industrielle, handwerkliche oder gewerbliche Aktivitäten genutzt werden. Zudem handelt es sich um Aktivitäten, die nicht mit der Wohnnutzung zu vereinbaren sind und somit auch dem Konzept wohnunverträgliche Aktivitäten aus dem Siedlungsgebiet fernzuhalten. Damit sich der Standort auch in Zukunft weiterentwickeln und neue Aktivitäten (Kaltrecyclinganlage für Straßenaufbruchmaterial) beherbergen kann, sollte eine Einklassierung der Fläche ermöglicht werden. Wie im Rahmen der „Aire de Wasserbillig“, bei der es sich ebenfalls um ein ausgelagerten Gewerbestandort handelt, soll im Rahmen der Bestandsregulierung des vorliegenden Standorts auf eine Ausweisung als „zone spéciale“ zurückgegriffen werden, da es sich zwar um eine gewerbliche und handwerkliche Nutzung handelt, aber aufgrund der sehr spezifischen Aktivitäten (Asphaltmischanlage und zukünftige Kaltrecyclinganlage) eine Ausweisung als kommunale Aktivitätszone nicht den Vorgaben des Vorentwurfs des sektoriellen Leitplanes zu den Aktivitätszonen (PDS „ZAE“) entspricht.

4.2.2 Mobilität

Die Aussagen des Mobilitätskonzept, das im Rahmen der *Etude préparatoire* des rechtskräftigen PAG aufgestellt wurde, behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Bezogen auf den Änderungsbereich können folgende Aussagen jedoch ergänzt werden.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) spielt im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung nur eine untergeordnete Rolle. Zurzeit sind in der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet keine Anschlussstellen (Bahnhalt oder Bushaltestelle) vorhanden. Da es sich beim vorliegenden Standort um einen einzigen Betrieb handelt, wird wohl auch in Zukunft die kritische Maße nicht erreicht werden, welche die Anlage eine Bushaltestelle für die Linien 118, 306 und 507 begründen würde. Sollte jedoch im Rahmen der Erweiterung der Aktivitäten am Standort der Asphaltmischanlage zu mehr Arbeitsplätzen und somit einer höheren kritischen Maße führen, wäre die Anlage einer Bushaltestelle durchaus denkbar. Dies wäre dann aber auch mit der staatlichen Verwaltung, die in diesem Bereich verantwortlich sind, zu klären. Das Ziel also den öffentlichen Transport in der Gemeinde zu fördern, könnte je nach Entwicklung des Standortes auch weiter vorangetrieben werden.

Im Bereich der sanften Mobilität, also Fuß- und Fahrradverkehr, handelt es sich beim ausgelagerten Standort nicht um einen strategischen Punkt der Gemeinde, der nicht ans kommunale Fahrradnetz angebunden werden muss.

Der motorisierte Individualverkehr hingegen spielt eine sehr wichtige Rolle im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung, da auf dem Standort Asphalt gemischt wird, welcher dann auf LKWs verladen wird und an die entsprechenden Baustellen gebracht wird. Die bringt also einen sehr hohen Ziel- und Quellverkehr mit sich. Im Mobilitätskonzept der *Étude préparatoire* des rechtskräftigen PAG wurde im Bereich des motorisierten Verkehrs vor allem die Reduzierung von Lärm ausgehend von Straßen thematisiert. Aufgrund des hervorragenden Anschlusses des Standortes an ein übergeordnetes Verkehrsnetz (Autobahn – A1), wird auch im Rahmen eines Ausbaus des Standortes (Kaltrecyclinganlage) kein zusätzlicher Verkehr in den Ortschaften Mertert und Wasserbillig entstehen und somit auch keine Erhöhung der Lärmbelastung erfolgen.

4.2.3 Landschaft

Die Aussagen des Landschaftskonzept, das im Rahmen der *Etude préparatoire* des rechtskräftigen PAG aufgestellt wurde, behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Bezogen auf die Erweiterungsfläche lassen sich jedoch einige Punkte ergänzen.

Zum einen ist ein Internationales Schutzgebiet von der Erweiterung unmittelbar betroffen. Das FFH-Gebiet „*Carrière de dolomie*“ (Habitat LU0001034) liegt zum Teil innerhalb des Plangebiets. Da es sich bei der Modifikation um eine Bestandanpassung handelt und die intensive Nutzung des Areals bereits seit Jahrzehnten besteht, ist das Schutzgebiet durch die Einklassierung jedoch nicht mehr als bisher betroffen. Im Gegenteil: mit der Reduzierung der Betriebsfläche und durch technische Anpassungen im Anlagewesen des Betriebs kann der Impakt auf das Schutzgebiet reduziert werden. Mit der vorgesehenen ZSU „non-aedificandi“, die den Stolleneingang im Westen des Plangebiets mit einem Radius von 10 Metern umgibt wird der Bau von Gebäuden und die Lagerung von Material an dieser Stelle unterbunden, sodass die vorhandenen Fledermauskolonien hier unbeeinträchtigt bleiben.

Auf der Fläche selbst sind zwei Gehölzstrukturen zu finden, die den Kriterien eines Biotops nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes entsprechen. Diese werden als „zone de verdure“ ausgewiesen, sodass ihr Erhalt gewährleistet ist.

Weiterhin fließt der *Seringerbaach* über die Fläche. Im Laufe der Zeit wurde er teilweise stark bis komplett in seiner Form verändert. Daher ist sein ökologischer Wert derzeit stark eingeschränkt. Durch Renaturierungsmaßnahmen kann hier eine Aufwertung geschehen. Das bereits ausgearbeitete Entwässerungskonzept für Regenwasser kann zu einer deutlichen Erhöhung der Wasserqualität sorgen.

Des Weiteren sind keine landschaftlichen Elemente oder Strukturen von der PAG-Änderung betroffen, die das Landschaftskonzept der Gemeinde betreffen.

5 PARTIE GRAPHIQUE DU PAG

- SITUATION EXISTANTE ET PROJETÉE
- DEMANDE D'APPROBATION

6 PARTIE ÉCRITE DU PAG

- VERSION NON-COORDONNEE
- VERSION COORDONNEE

VERSION NON-COORDONNÉE DE LA PARTIE ÉCRITE DU PAG

[...]

ART. 13bis La zone spéciale « Wollefsmillen » [SPEC – Wollefsmillen]

La zone spéciale « Wollefsmillen » est réservée aux établissements industriels liés aux activités de production et de transformation d'enrobés bitumeux ainsi que d'autres substances minérales issues de la démolition de constructions existantes. Sur les fonds situés à l'Ouest de l'autoroute A1, tout éclairage et toute construction sont interdites.

Y est admissible toute construction en lien direct avec la destination de la zone. Le stockage de matériaux n'est autorisé que complémentirement à l'activité principale.

Y sont également admis des logements de service à l'usage du personnel dont la présence permanente est nécessaire pour assurer la direction ou la surveillance des activités présentes dans la zone. Ces logements sont à intégrer dans le corps même des constructions.

[...]

ART. 26 Zones de servitude « urbanisation »

[...]

i) Servitude « urbanisation » - type « non-aedificandi » [NA]

La zone de servitude „urbanisation » de type « non-aedificandi » doit rester libre de tout type de construction, d'aménagement ou de dépôt de matériaux, à l'exception d'une clôture franchissable par la faune. Les remblais et déblais de terrains sont interdits.

Sur les fonds adjacents à la zone spéciale « Wollefsmillen », une clôture franchissable par la faune est à installer. Par ailleurs, un écran de verdure dense de 5,00 mètres de largeur, composé de haies et arbres d'essences indigènes, est à planter à l'intérieur de la présente zone de servitude « urbanisation » à proximité de la clôture. La partie restante de la zone de servitude « urbanisation » est à céder à la succession écologique, à l'exception de la partie garantissant un accès à l'entrée aux galeries. La clôture de même que l'écran de verdure sont à aménager de façon que l'accès à l'entrée aux galeries soit garanti.

La clôture franchissable par la faune devra correspondre à une clôture construite en matériaux non reluisants, de couleur neutre, sous forme de clôture à piquets en métal ou en bois avec du fil de fer, de clôture en bois à deux lisses, ou encore de clôture en treillis non soudé dont les mailles inférieures présentent une ouverture de maille ou une distance par rapport au sol d'au moins 0,15 mètres. La hauteur de la clôture devra être inférieure ou égale à 1,50 mètres à compter du niveau du terrain naturel.

[...]

7 FICHES DE PRESENTATION

- COMMUNE DE MERTERT
- LOCALITÉ DE WASSERBILLIG

8 ANNEXES

- AVIS COMMISSION D'AMENAGEMENT, REF. : 28C/022/2024
- AVIS MINISTERE DE L'ENVIRONNEMENT, DE LA BIODIVERSITE ET DU CLIMAT, LOI MODIFIEE DU 18 JUILLET 2018 CONCERNANT LA PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES, REF. : 98713-PS/5
- AVIS MINISTERE DE L'ENVIRONNEMENT, DE LA BIODIVERSITE ET DU CLIMAT, LOI MODIFIEE DU 22 MAI 2008 RELATIVE A L'EVALUATION DES INCIDENCES DE CERTAINS PLANS ET PROGRAMMES SUR L'ENVIRONNMENT, REF. : 98713-PS/7.2
- AVIS MINISTERE DE L'ENVIRONNEMENT, DE LA BIODIVERSITE ET DU CLIMAT, LOI MODIFIEE DU 22 MAI 2008 RELATIVE A L'EVALUATION DES INCIDENCES DE CERTAINS PLANS ET PROGRAMMES SUR L'ENVIRONNMENT, REF. : 98713-PS/7.2Compl

LISTE DES FIGURES

Abbildung 1 – Lage des Plangebiets mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs12

Abbildung 2 – Eigentumsverhältnisse20

Abbildung 3 – Ausschnitt PAG en vigueur mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs26



4, rue Albert Simon
L-5315 Contern
T (+352) 26 390-1
LSC360.lu